

Synoptische Darstellung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 14 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.</p> <p>(2) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.</p>	<p>§ 14 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen</p> <p>(1) neu Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(1) (2) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.</p> <p>(2) (3) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebes (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) werden zusammengefasst verwaltet.</p>
<p>§ 15 - Wirtschafts- und Finanzplan</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan (§ 15 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beizufügen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 4 EigVO) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>§ 15 - Wirtschafts- und Finanzplan</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan (§ 15 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beizufügen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan (§ 4 EigVO § 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.</p>

**§ 16 - Kassenführung und -prüfung,
Jahresabschluss**

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA.

(6) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem

**§ 16 - Kassenführung und -prüfung,
Jahresabschluss**

(4) neu

Die Erstellung des Lageberichtes erfolgt nach Maßgabe des § 289 HGB. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

- a. die Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
- b. die Änderung in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
- c. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
- d. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
- e. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
- f. die Ertragslage,
- g. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

(4) (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von ~~sechs~~ drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister ~~dem Betriebsausschuss~~ vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) (6) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA

(6) (7) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die

Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

Alle anderen Paragraphen bleiben unberührt.